



Checkliste zum Jugendschutz auf Festveranstaltungen im Landkreis Landsberg am Lech

I. Vor der Veranstaltung

- Vier Wochen vorher Anmeldung bei der Gemeinde
- Werbemaßnahmen mit Impressum, Verweis auf Altersgrenze und Jugendschutz und bei Bedarf auf Veranstaltungsende
- Fragebogen zum Jugendschutz ausfüllen und an das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung übersenden
- Volljährigen, zuverlässigen Veranstalter und Jugendschutzbeauftragten benennen
- Vorbesprechung schwieriger Situationen mit dem Ausschankpersonal
- Vorbesprechung bei mehr als 500 Gästen im Zelt bzw. mehr als 1000 Gästen im Freien empfohlen um Fragen des Jugendschutzes zu klären mit:
 - Polizei
 - Feuerwehr
 - Rettungsdienst
 - Sicherheitsdienst
 - Ordnern
 - Jugendschutzbeauftragtem
 - Ausschankpersonal
- Je nach Art, Dauer, Zielgruppe und Größe der Veranstaltung ist ein professioneller Sicherheitsdienst bzw. für eigene Ordner sorgen:
 - Professionellen Sicherheitsdienst engagieren (Ein Mitarbeiter pro 100 Besucher) und/oder
 - Eigene Ordner bestimmen (einen Ordner pro 200 Besucher, mindestens zwei gesamt, diese sind optisch zu kennzeichnen)
 - Liste mit allen Ordnern und dem Sicherheitspersonal erstellen und vorhalten

II. Während der Veranstaltung

Einlass/Eingangsbereich/Kontrolle

- Aushang des Jugendschutzgesetzes am Eingangsbereich und jeweils pro Ausschank
- Eingangsbereich als Schleuse gestalten und den Zutritt über andere Wege unterbinden
- Ständige Besetzung durch Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes
- Kontrolle auf selbst mitgebrachten Alkohol
- Betrunkenen/unter Drogen stehenden Personen den Eintritt verwehren bzw. der Veranstaltung verweisen
- Alterskontrolle mit amtlichem Ausweis
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren erhalten nur Zutritt mit erziehungs- bzw. personenberechtigten Personen
- Jugendliche mit 16 und 17 Jahren erhalten nur bis 24:00 Uhr Zutritt
- Bei unter 18-jährigen ist der Ausweis einzubehalten, welcher um 24:00 Uhr von dem Jugendlichen abgeholt werden muss
Sonst: Namentlicher Ausruf, Verständigung des Erziehungsberechtigten
- Deutlich sichtbare und unterscheidbare Armbänder/Stempel um Jugendliche unter 16, über 16 und über 18 Jahren zu kennzeichnen
- Kontrollgänge im Veranstaltungs- und Außenbereich

Umgang mit Minderjährigen/Erziehungsbeauftragung

- Bevorzugt **keine „Mutti“-Zettel** zulassen, falls doch gilt:
 - Eltern müssen erziehungsbeauftragte Person kennen
 - Erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein der Aufsichtspflicht nachzukommen
 - Anerkennung nur mit schriftlicher Berechtigung
 - Erziehungsbeauftragung und Ausweise werden einbehalten
 - Darstellung der Zusammengehörigkeit, durch Armband oder Nummerierung
 - Um Mitternacht muss Jugendlicher und Erziehungsbeauftragter vorstellig werden
 - Widerruf der Erziehungsbeauftragung, z. B. bei Alkoholisierung des Beauftragten. In dem Fall werden beide der Veranstaltung verwiesen, Eltern kontaktiert und Abholung veranlasst
- Durch Lautsprecherdurchsagen/Einschalten des Lichtes ist auf das Veranstaltungsende für Jugendliche unter 18 Jahren hinweisen und bei Bedarf sind diese namentlich auszurufen
- Eltern von Jugendlichen, die sich nach den Zeitgrenzen auf der Veranstaltung befinden, müssen verständigt werden



Abgabe von Getränken und Alkohol

- Gesetzliche Altersbeschränkungen für Alkohol sind einzuhalten
- Ausschankpersonal muss volljährig, geeignet und nüchtern sein und zum Jugendschutzgesetz angewiesen werden
- Ausschankpersonal trägt die Verantwortung, dass kein Alkohol an unter 16-jährige und keine branntweinhaltigen Getränke an unter 18-jährige ausgeschenkt werden. Kontrolle erfolgt über das Armband/Stempel oder durch Vorzeigen des Altersnachweises
- Kein Verkauf von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken in Flaschen
- Das günstigste angebotene Getränk muss alkoholfrei sein
- Sammelbestellungen von branntweinhaltigen Getränken sind zu vermeiden
- Keine „Flatrate“-Angebote
- Keine Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene
- Gläser, Flaschen und sonstige Behältnisse mit Pfand versehen
- Schwierige Situationen beim Ausschankpersonal:
 - Klare Haltung zum Jugendschutz einnehmen („Nein“ muss akzeptiert werden)
 - Grund für Verweigerung nennen
 - Konsequenzen für Veranstalter bei Verstoß gegen das Gesetz nennen
 - Neutral bleiben, ohne persönlich zu werden
 - Bei steigender Aggressivität Unterstützung holen
- Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Umzüge) ist den Teilnehmenden das Mitführen und Trinken von branntweinhaltigen Getränken verboten
- Vor und während derartigen Veranstaltungen ist der Ausschank von branntweinhaltigen Getränken untersagt

III. Nach der Veranstaltung

- Reflexion und Evaluation
- Protokollierung für die kommende Veranstaltung
- Beratung von zuständigen Behörden

Michael Horndasch

Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung

Koordinierungsstelle / Kinder – und Jugendschutz

Hauptplatz 155

86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191-129 1730 Mobil: 01520-4197887

Email: michael.horndasch@lra-ll.bayern.de

